

Antrag auf Beurlaubung

(jeweils nur für ein Semester möglich)

Bitte beachten: Antragschluss jeweils ein Monat nach Semesterbeginn

	Zum Wintersemester 20__/_		Zum Sommersemester 20__
Name, Vorname		Matrikelnummer	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Studiengang/-fach:	FS	Dozent	

Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, sofern ein **wichtiger** Grund ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindert, der zeitlich mindestens mehr als die Hälfte der Unterrichts- bzw. Vorlesungszeit des betreffenden Semesters beträgt.

Grund der Beurlaubung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eigene Krankheit,**
wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert: ärztliches Attest (Mindestinhalt: Beginn und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, Begründung welche eine Beurlaubung für ein Semester rechtfertigt).
- Pflege naher Angehöriger,**
für die eine Unterhaltspflicht besteht (§ 7 Abs. 3 PflegZG): Pflegebescheid des Sozialversicherungsträgers (Nachweis über die Pflegebedürftigkeit gemäß §§ 14,15 SGB XI) und Erklärung der/ des Antragstellerin/Antragstellers, dass die Pflege gemäß Pflegebescheid von dieser/diesem übernommen wird.
- Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz begründen:**
Mutterschaftspass bzw. ärztliche Bescheinigung
- Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen:**
Geburtsurkunde des Kindes, Haushaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde,
- Studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland:**
Zulassungsbescheinigung der ausländischen Hochschule (und nach Aufnahme des Auslandsstudiums: Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule).
- freiwilliges künstlerisches Orchesterpraktikum**
innerhalb der Regelstudienzeit: Praktikantenvertrag.
- verpflichtend geregelte Praktika,**
die außerhalb der Hochschule zu erbringen sind und erhebliche Teile des Unterrichts beanspruchen (gemäß Studien- und Prüfungsordnungen der HfM): Praktikantenvertrag und Bestätigung des Praktikumskoordinators/-betreuers der Hochschule.

→ bitte wenden!



Andere Gründe

können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden: Geeigneter Nachweis und Begründung (finanzielle und/oder wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten).

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich an der Hochschule für Musik Würzburg gemäß Art. 48 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes während des gesamten Beurlaubungszeitraums keine Studienleistungen erbringen und keine Prüfungen ablegen darf. Dies gilt dann nicht, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege naher Angehöriger erfolgt.

Achtung: Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen – unabhängig von der Beurlaubung bzw. dem Beurlaubungsgrund – innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist wiederholt werden. Die Beurlaubung unterbricht eine solche Frist also nicht. Diesbezügliche Probleme kläre ich mit dem Referat 2 ab.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Studienunterbrechung von mehr als 24 Monaten die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren erneut abzulegen ist. Anmeldeschluss für die Teilnahme an der Eignungsprüfung: 31.März.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....